



Sangerhäuser Nachrichten

Jahrgang 13, Dienstag, den 28. November 2017, Nummer 22/2017

**WEIHNACHTSZEIT
IN Sangerhausen
WIR LADEN SIE EIN!**

**ADVENT
IN DEN ROSENHÖFEN**
SAMSTAG 09. Dezember von 13.00 - 22.00 Uhr
SONNTAG 10. Dezember von 13.00 - 18.00 Uhr

VERKAUFSOFFENE WOCHENENDEN
Sa. 09. Dezember von 9.00 - 22.00 Uhr
Sa. 16. und 23. Dezember von 9.00 - 18.00 Uhr
So. 10. und 17. Dezember von 13.00 - 18.00 Uhr

WEIHNACHTSMARKT
13.-17. Dezember (Marienanlage)

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und Informationen
Seite 11
- Was ist wann geöffnet?
Seite 15
- Aus den Ortschaften
Seite 16
- Wasserverband
Südharz
Seite 18
- Die Vereine informieren
Seite 24
- Anzeigenteil
Seite 26
- Notrufe &
Bereitschaftsdienste
Mittelseite

Aus dem Rathaus

**Stadtrat der Stadt
Sangerhausen**

Öffentliche Bekanntmachung

die 25. Sanierungsausschusssitzung findet am Mittwoch, d. 29.11.2017, um 17:00 Uhr, im Restaurant Ratskeller, Markt 1 in Sangerhausen statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 25.10.2017

Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung

4. Beratung von Beschlussvorlagen zur 34. Ratssitzung am 07.12.2017 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Informationen der Verwaltung
6. Wiedervorlage
7. Anfragen

Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

8. Beratung von Beschlussvorlagen zur 34. Ratssitzung am 07.12.2017 gem. Verweisung des Hauptausschusses
9. Informationen der Verwaltung und Wiedervorlage
10. Anfragen und Sonstiges

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

**Stadtrat der Stadt
Sangerhausen**

Öffentliche Bekanntmachung

Die **56. Hauptausschusssitzung** findet am **Mittwoch, dem 06.12.2017, um 18:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum „Baubatal“, Markt 7A, 06526 Sangerhausen** mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt. Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt. Hierzu lade ich Sie herzlich ein und bitte um Ihre Teilnahme.

Vorläufige Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
 - 3.1 *Genehmigung der Niederschrift der 55. Hauptausschusssitzung vom 15.11.2017*
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 4.1 **Beratung von Beschlussvorlagen zur 34. Ratssitzung am 07.12.2017**
 - 4.1.1 Haushalssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Sangerhausen (TOP 6.1 d. RS)
 - 4.1.2 11. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2010 bis 2019 (TOP 6.2 d. RS)

- 4.1.3 Genehmigung von Mehraufwendungen gemäß § 104 des KVG LSA in Höhe von 40.000,00 € für Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr (TOP 6.3 d. RS)
- 4.1.4 Aufhebung Sperrvermerk im Produkt 25320100 (Europa-Rosarium) in Höhe von 45.000 € und Bestätigung der Mittelfreigabe aus dem Investitionshaushalt für 1. BA - Komplexe Modernisierung Fenster - Grundschule Goethe (TOP 6.4 d. RS)
- 4.1.5 Genehmigung von Mehrauszahlungen gemäß § 104 des KVG LSA in Höhe von 45.000,00 € für die Erneuerung der Fenster in der Grundschule Goethe (TOP 6.5 d. RS)
- 4.1.6 Kreuzungsvereinbarung mit der Landesstraßenbaubehörde zur Errichtung einer Lichtsignalanlage (KLSA) am Verkehrsknoten B 86/K2310/Sotterhäuser Weg (TOP 6.7 d. RS)
- 4.1.7 Erweiterung und Überarbeitung Bebauungsplan Nr. 26 „Industriepark Mitteldeutschland“ der Stadt Sangerhausen (TOP 6.8 d. RS)
- 4.1.8 2. Lesung und Beschlussfassung: Genehmigung von Mehraufwendungen gemäß § 104 KVG LSA in Höhe von 41.300,00 € für Zinsen auf Grund nicht fristgerecht verausgabter Städtebaufördermittel (TOP 6.9 d. RS)
- 4.2 **Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss**
- 4.3 **Informationen und Anfragen**
- 4.4 **Wiedervorlage**
5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
 - 5.1 **Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss**
 - 5.1.1 Veräußerung des Grundstücks ehem. Jugendclub in Wippra, Fleckstraße 32
 - 5.2 **Informationen und Anfragen**
 - 5.3 **Wiedervorlage**

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates aus der 33. Ratssitzung am 02.11.2017

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-33/17

Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext:

Die Änderung der Kostenbeitragssatzung gemäß Anlage 3 tritt zum 01.12.2017 in Kraft. Rückwirkend in Kraft tritt die Reduzierung des Kostenbeitrages für den Hort Riestedt zum 01.08.2017.

Änderung der Kostenbeitrags- satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertages- einrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBL. LSA S.48) in der derzeit

geltenden Fassung, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 sowie des Sozialgesetzbuches (SGB) Achstes Buch (VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 02.11.2017 folgende Änderung der Kostenbeitragsatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst:

- (1) alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Sangerhausen haben und in einer kommunalen Tageseinrichtung oder in Tageseinrichtungen, die durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe auf dem Gebiet der Stadt Sangerhausen betrieben werden oder für Kinder, die in einer anerkannten Tagespflegestelle betreut werden.
- (2) alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Sangerhausen haben und bei sonstigen juristischen Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist, und die die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen, betreut werden.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle haben die Eltern/Sorgeberechtigten einen monatlichen Kostenbeitrag zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung auf Grund von Krankheit, Urlaub, Schließzeiten oder aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- (2) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheid oder durch vertragliche Regelung des Trägers der Tageseinrichtung/Tagespflegestelle. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit und Betreuungsart.
- (3) Für unvorhergesehene notwendige Änderungen der Betreuungszeit innerhalb eines Monats gilt der Kostenbeitrag des überwiegend in Anspruch genommenen Zeitraumes.
- (4) Kostenpflichtig gegenüber der Stadt Sangerhausen sind auch andere Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt, aus denen nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Mansfeld-Südharz die Stadt Sangerhausen Kinder zur Betreuung aufgenommen hat. In solchen Fällen hat die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Platzkostenanteil der betreuenden Tageseinrichtung (Platzkosten) in voller Höhe zu tragen.
- (5) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 KiFöG durch den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung selbst.**

§ 3 Kostenbeitragsschuldner/Zahlungsverfahren

- (1) Kostenbeitragsschuldner ist / sind der / die Eltern / Sorgeberechtigte/n. Mehrere Eltern / Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner im Falle der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt (§ 3 Abs. 2 Teil I Benutzungssatzung) für die Platzkosten der entsprechenden Tageseinrichtung ist die jeweilige Gemeinde, in der die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (3) Der Kostenbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig. Grundsätzlich ist er auf der Grundlage des zugestellten Bescheides / abgeschlossenen Betreuungsvertrages durch Lastschrift - Einzugsverfahren zu entrichten.

(4) Sollte in begründeten Fällen eine Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat erfolgen, wird der Kostenbeitrag für den vollen Monat erhoben.

Bei einer Abmeldung aus wichtigem Grund nach § 11 (1) Benutzersatzung ist der Kostenbeitrag jeweils bis zum Monatsende zu entrichten.

(5) Sämtliche Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Zwangsverfahren.

§ 4 Ermäßigung

(1) Die Aufbringung des Kostenbeitrages kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) des Landkreises Mansfeld-Südharz ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern / Sorgeberechtigten nicht zuzumuten ist.

(2) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, wird der gesamte Kostenbeitrag auf 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, festgesetzt. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. (KiFöG § 13 Abs. 4)

Fortsetzung der Satzung auf Seite 4.

§ 5 Kostenbeiträge

		einheitliche Kostenbeiträge	abweichender Kostenbeitrag	
Kommunale Einrichtungen		Hort Südwest		
		Hort Poetengang		
		Kita " Friedrich Fröbel"		
		Kita "John-Schehr-Str."		
		Kita "Kinderland am Hasentor"		
		Kita "Löwenzahn"		
		Kita "Kinderwelt" OT Oberröblingen		
		Kita "Regenbogen" OT Lengefeld		
		Kita "Wichelhaus" OT Obersdorf		
		Kita "Spatzennest" OT Rotha		
		Kita "Spatzennest" OT Riestedt		
		Kita "Lustige Spatzen" OT Wippra		
		Kita "Zwergenhaus" OT Großleinungen		
	Freie Träger		AWO "Goldenes Schlüsselchen"	
			Montessori - Kinderhaus	
		CJD Haus Sonnenschein"		
		St. Martin	Hort Riestedt	
		Tausendfühler		
	Betreuungszeit	KB	KB	
unter 3 Jahren	10 h	170,00		
	9 h	165,00		
	8 h	160,00		
	7 h	150,00		
	6 h	140,00		
	5 h	130,00		
	4 h	120,00		
Kinder über 3 Jahren	10 h	140,00		
	9 h	135,00		
	8 h	130,00		
	7 h	120,00		
	6 h	110,00		
	5 h	100,00		
	4 h	90,00		
Schulkind	6 h	76,00	63,00	
	5 h	67,00		
	4 h	58,00		
	3 h	49,00		
	2 h	40,00		

Derzeitige Kostenbeiträge nach § 5

		Derzeitige Kostenbeiträge			
		John-Schehr-Straße			
		Fr. Fröbel			
		Kinderland am Hasentor			
		Löwenzahn			
		Hort Südwest			
		Hort Poetengang			
		Kinderwelt OT Oberröblingen			
		Zwergenhaus OT Großleinungen			
		Regenbogen OT Lengefeld			
		Wichelhaus OT Obersdorf			
		Spatzennest OT Rotha			
		Spatzennest OT Riestedt			
		AWO			
		Tausendfühler			
		CJD	Lustige Spatzen OT Wippra	Montessori	Hort Riestedt
		St. Martin			
	Betreuungszeit	KB	KB	KB	KB
unter 3 Jahren	10 h	170,00	170,00	170,00	
	9 h	165,00	165,00	165,00	
	8 h	160,00	160,00	160,00	
	7 h	150,00	150,00	150,00	
	6 h	140,00	140,00	140,00	
	5 h	130,00	130,00	130,00	
	4 h	120,00	120,00	120,00	
Kinder über 3 Jahren	10 h	140,00	140,00	120,00	
	9 h	135,00	135,00	119,00	
	8 h	130,00	130,00	118,00	
	7 h	120,00	120,00	118,00	
	6 h	110,00	110,00	110,00	
	5 h	100,00	100,00	100,00	
	4 h	90,00	89,00	90,00	
Schulkind	6 h	76,00			70,00
	5 h	67,00			
	4 h	58,00			
	3 h	49,00			
	2 h	40,00			

§ 6 Kosten bei der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in anderen Kommunen

Für Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Sangerhausen, die in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet von anderen Kommunen betreut werden, übernimmt die Stadt

Sangerhausen 50 v. H. der durch die Fremdkommune in Rechnung gestellten Platzkosten. (Ausnahme der Hort der Stadt Mansfeld im OT Wippra für Kinder der Grundschule Wippra)

Anstelle des Kostenbeitrages zahlen die Eltern / Sorgeberechtigten dieser Kinder den verbleibenden Platzkostenanteil von 50 v.H.

§ 7 In-und-Außer-Kraft-Treten

Die Änderung der Kostenbeitragsatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen (Kostenbeitragsatzung) tritt zum **01.12.2017** in Kraft. Rückwirkend zum 01.08.2017 tritt die Reduzierung des Kostenbeitrages für den Hort Riestedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Kostenbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 25.08.2016 außer Kraft.

§ 8 Übergangsregelung

-gestrichen-

Sangerhausen, 02.11.2017



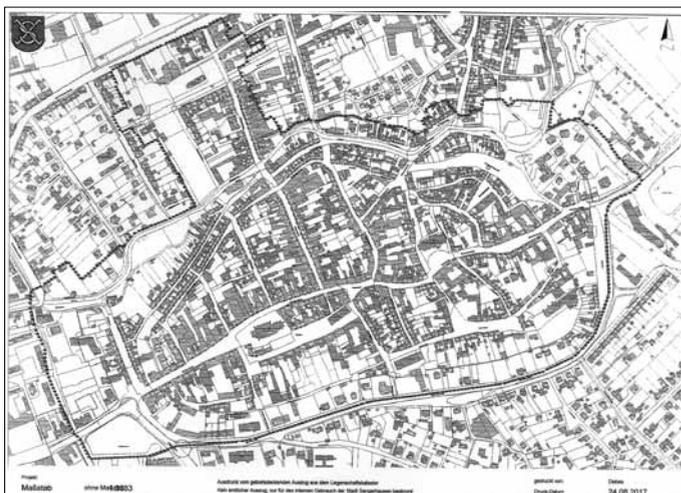

Sven Strauß
Oberbürgermeister

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-33/17

Aufstellungsbeschluss der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen (Gestaltungssatzung)

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Sangerhausen-Kernstadt“ und des Erhaltungsgebietes „Sangerhausen-Altstadtkern“.



Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-33/17

Aufstellungsbeschluss zum VEP Nr. 40 „Solarpark Wiesenweg“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 „Solarpark Wiesenweg“ der Stadt Sangerhausen. Der Investor trägt sämtliche Kosten des Planverfahrens. Zur Absicherung der Realisierung der Investition wird ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Sangerhausen und dem Investor geschlossen.

Anlage zum Aufstellungsbeschluss

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 "Solarpark Wiesenweg"



Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-33/17

Genehmigung von Mehraufwendungen gemäß § 104 KVG LSA in Höhe von 37.029,00 € für Zahlungsverpflichtungen aus Bewirtschaftungsverträgen (Ausgleichsmaßnahmen B-Plan Nr. 36 „Erweiterung Gewerbegebiet Wasserschluff“)

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt den Mehraufwendungen unter dem Produkt 55410100 - Naturschutz und Landschaftspflege, Sachkonto 52910000 - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen in Höhe von 37.029,00€ zu. Die Zahlungsverpflichtung resultiert aus den mit Landwirten abgeschlossenen Bewirtschaftungsverträgen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz des Feldhamsters gemäß Feldhamsterkonzept zum B-Plan Nr. 36 „Erweiterung Gewerbegebiet Wasserschluff“ in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG. Die Deckung erfolgt aus dem Produkt 11171100 - Grundstücksverkehr, Sachkonto 52310000 - Aufwendungen für Mieten und Pachten.

Allgemeinverfügung der Stadt Sangerhausen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Innenstadtbereich

Die Stadt Sangerhausen gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. An den Sonntagen, 10. und 17. Dezember 2017 dürfen im Stadtzentrum, begrenzt auf Kyllische Straße, Göpenstraße, Bahnhofstraße, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Alte Magdeburger Straße, Kornmarkt, Markt und Friedrich-Schmidt-Straße, alle Verkaufsstellen, im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006. S. 528) in der z. Z. gültigen Fassung, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Am 09. Dezember 2017 dürfen als unmittelbar einer Sonntagsöffnung vorhergehendem Samstag im zuvor beschriebenen Gebiet alle Verkaufsstellen bis 22.00 Uhr geöffnet sein.
2. Der § 9 LÖffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) in der z. Z. gültigen Fassung, des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Z. gültigen Fassung und das Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der z. Z. gültigen Fassung sind zu beachten.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Gem. § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11.00 bis 20.00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Nach § 7 Abs. 3 LÖffZeitG LSA kann die Erlaubnis auf den jeweils unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Sangerhausen.

Der besondere Anlass ist an beiden Sonntagen gegeben. Am 10. Dezember 2017 werden unter dem Motto „Advent in den Rosenhöfen“ zahlreiche Händler ihre geschmückten Höfe öffnen. Es handelt sich um eine Traditionsveranstaltung in der Vorweihnachtszeit, die bereits zum 6. Mal stattfinden wird. Am 17. Dezember 2017 findet die Veranstaltung „Bescherung in der Rosenstadt“ zusammen mit dem Sangerhäuser Weihnachtsmarkt statt. Wie die Jahre zuvor belegen, ist immer mit einem großen Besucherandrang zu rechnen. Um dem Versorgungsbedürfnis der Veranstaltungsbesucher Rechnung zu tragen und gleichzeitig dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen, ist die Öffnung der ansässigen Verkaufsstellen vorgesehen. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Von der möglichen Erstreckung der Erlaubnis auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag wird nur am Samstag, dem 09. Dezember 2017 Gebrauch gemacht. Grund hierfür ist, dass bereits an diesem Tag die Höfe der Händler bis 22.00 Uhr geöffnet sind und auch hier mit sehr vielen Besuchern zu rechnen ist.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. gültigen Fassung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da durch die Veranstaltungen mit einem besonders hohen Besucherandrang zu rechnen ist. Den Besuchern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich neben der gastronomischen Versorgung auch mit Geschenken und Waren des Ge- und Verbrauchs über die Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck der Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der zahlreichen Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Sangerhausen, 10.11.2017




Sven Strauß
Oberbürgermeister

Leasing von 3 Dienst-Pkw's, Stadt Sangerhausen

Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichen Teilnehmerwettbewerb

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Sangerhausen
Referat Organisation und Wahlen
Markt 1
06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 565264
Telefax: 03464 565270

b) Art der Vergabe:

Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichen Teilnehmerwettbewerb nach VOL/A

- c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**
Teilnahmeanträge und einzureichende Angebote sind in schriftlicher Form einzureichen.
- d) Art, Ort und Umfang der Leistung:**
Die Bereitstellung von 3 Dienst-PKW's für 3 Jahre mit unterschiedlichen jährlichen Kilometeraufleistungen. Die Vertragswerkstatt muss sich hierbei in einem Umkreis von maximal 20 km befinden.
- e) Unterteilung in Lose:**
Die Vergabe erfolgt in 3 Losen.
Los 1: Kleinwagen 10.000 km pro Jahr
Los 2: Kleinwagen 15.000 km pro Jahr
Los 3: Mittelklassewagen 20.000 km pro Jahr
- f) Zulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nicht zulässig.
- g) Ausführungsfrist:**
Lieferung bis: 30.04.2018
Abgabe bis: 30.04.2021
- h) Anforderung der Verdingungsunterlagen:**
Stadt Sangerhausen
Referat Organisation und Wahlen
Markt 1
06526 Sangerhausen
- i) Teilnahmeantrag:**
Anträge auf Teilnahme sind bis zum 13.12.2017, 18:00 Uhr beim Auftraggeber einzureichen.
- j) Versand der Verdingungsunterlagen:**
bis 18.12.2017
- k) Angebotsfrist:**
25.01.2018, 12:00 Uhr
- l) Zuschlags- und Bindefrist:**
23.02.2018
- m) Zahlungsbedingungen:**
Die wesentlichen Zahlungsbedingungen sind den Vertragsunterlagen zu entnehmen.
- n) Zuschlagskriterien:**
Die Zuschlagskriterien sind den Vertragsunterlagen zu entnehmen.
- o) Geforderte Nachweise: !Vorlage mit Abgabe des Teilnahmeantrages!**
Eigenerklärung
Gewerbezentralregisterauszug
Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt sowie Krankenkasse
Referenzliste
Nachweis der Betriebshaftpflicht
Alternativ: Präqualifizierungszertifikat
- p) Besondere Hinweise:**
Ein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht nicht.
Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 15 LVG LSA.
Es gilt deutsches Recht.
- q) Vergabeprüfstelle:**
Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06114 Halle (Saale)

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, dem 12. Dezember 2017

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Mittwoch, der 29. November 2017, 10.00 Uhr

Neugestaltung des Platzes Ecke Schmidt-Straße fast abgeschlossen

Die Freiflächengestaltung des kleinen Platzes Ecke Schmidt-Straße ist fast abgeschlossen. Im September 2016 hat der Sanierungsausschuss der Neugestaltung des Platzes zugestimmt.

Demnach sollten die sechs Linden, die gefällt werden mussten, durch einen Großbaum ersetzt werden. Die unterirdischen Wertstoffcontainer sollten durch neue ersetzt werden, eine Sitzgruppe um den Baum sollte zum Verweilen einladen und die Oberfläche des Platzes neu gepflastert werden. All das ist innerhalb eines Jahres passiert. Planmäßig wurde die bereits sechs Meter hohe Silberlinde am Donnerstag, 9. November, geliefert und an Ort und Stelle von einer Fachfirma gepflanzt.



Und wenn sie einmal ganz groß ist, dann misst sie 25 Meter. Zur Komplettierung dieses Areals fehlen jetzt nur noch die so genannten Fahrradbügel. Die ermöglichen: Mit dem Drahtesel in die Stadt, das Bike dort anschließen, und weiter zu Fuß durch die Stadt.

Auf „ZACK“ ...

Kompakte Berufsorientierung für Schüler und Eltern ein voller Erfolg

Die große Berufsorientierungsmesse, die vom 09.11. bis zum 10.11.2017, in den Berufsbildenden Schulen Mansfeld-Südharz, in Sangerhausen, stattgefunden hat, kann mit einem beachtenswerten Erfolg punkten. An beiden Messetagen informierten Vertreter von

79 Firmen des Landkreises Mansfeld-Südharz, unter anderem auch die Stadtverwaltung Sangerhausen. Die Aussteller präsentierten interessante Ausbildungsmöglichkeiten hautnah, dabei galt die Devise, so praktisch, wie möglich.



(Foto: LK)

In den Vormittagsstunden der beiden Tage haben Schülerinnen und Schüler der 8. bis 10. Klassen die Messe besucht. Für zusätzliche ausführliche Informationen gab es den bewährten Messekatalog, die Messe-Guides und einen Info-Flyer für einen optimalen Messebesuch. Außerdem konnten die Jugendlichen ihre Bewerbung auch direkt checken lassen, so konnten die zukünftigen Azubis wichtige Tipps und nützliche Hinweise gratis erhalten. Mindestens genauso wichtig war aber auch der gemeinsame Besuch der Messe mit den Eltern.

Die Eltern sind ganz wichtige Partner bei der Berufswahl ihrer Kinder. Das wussten auch die Unternehmen und haben sich dafür am ersten Messetag bis 18.00 Uhr Zeit für Gespräche genommen.

Übrigens: ZACK steht für Zukunft, Ausbildung, Chance und Karriere in unserem Landkreis Mansfeld-Südharz.

Zum Start der Berufsorientierungsmesse hat Oberbürgermeister Sven Strauß (Bild l.), nach dem Besuch am „hauseigenen“ Stand, sich bei vielen anderen Ausstellern informiert

Mit einer Büttenrede hat Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß sich und seine Stadtverwaltung mit karnevalistischen Humor ein klein wenig selbst auf die Schippe genommen und anschließend den Rathauschlüssel mit den Worten: „Den Rathauschlüssel übergebe ich heute an Präsident Günter voller Freude. Bis Aschermittwoch - so lang mach ich blau, in diesem Sinne - Sangerhausen Helau!“ an den Präsidenten des SKC, Gün-

ter Dienemann, übergeben. Für den OB eine Premiere! Ein gut gehütetes Geheimnis wurde anschließend gelüftet. Die Proklamation des neuen Prinzenpaares des SKC, Hei-drun und Fritz-Dieter Kupfernagel, hatte tatsächlich einen Überraschungseffekt. Herr Kupfernagel, Oberbürgermeister a. D., und seine Frau werden bis zum 12. Februar, dem Aschermittwoch, bei den Karnevalsveranstaltungen dabei sein.



(Foto: U. W.)

Land unter zur Karnevalseröffnung in Sangerhausen

Premiere zur Schlüsselübergabe am Rathaus

Es war tatsächlich ein buntes Bild, aber eben ein Bild mit zahlreichen bunten Regenschirmen. Und obwohl die Karnevalisten zur Eröffnung ihrer neuen Session ansonsten die Rathautreppe stürmen, fand die traditionelle Schlüsselübergabe in

diesem Jahr auf dem Sangerhäuser Marktplatz statt, denn der Sangerhäuser Karnevalsclub (SKC) hatte reichlich Gäste aus anderen Karnevalsvereinen eingeladen. Aber von vorn: Das Ritual ist geblieben.



Geschunkelt wurde auch bei Regen - Das Kobermännchen (B. u. l.), alias Steffen Rüdiger, hatte auf jeden Fall Spaß dabei. Die Böllerschüsse des Schützenvereins, die Begrüßung durch Rosenkönigin Luisa I., alles wie gehabt. Ein kleiner Wehmutstropfen und bei einer

Karnevalsveranstaltung eigentlich nicht wegzudenken, die Prinzensgarde konnte bei strömenden Regen und glatter Bühne leider nicht tanzen. Selbst Klaus Schuppe, Ehrenpräsident des SKC, hatte so eine Wetterkapriole in den letzten 51 (!) Jahren noch nicht erlebt.



Und hier noch ein paar Termine für Sie zum Vormerken: Der SKC führt im Jahre 2018 folgende Veranstaltungen, in der Gasstätte zum Herrenkrug, in Sangerhausen durch:

- Weiberfasching am 19.01.2018, ab 20.11 Uhr
- 1. Jugendfasching am 20.01.2018, ab 21.00 Uhr
- Herrenabend am 26.01.2018, ab 20.11 Uhr
- Festsitzung am 27.01.2018, ab 20.11 Uhr
- Familienfasching am 28.01.2018, ab 14.11 Uhr

Kartenvorverkauf: Dienstag bis Freitag, in der Zeit von 18.00 - 20.00 Uhr, im Herrenkrug oder im Internet unter www.karneval-sangerhausen.de

Sangerhausen zum Nikolausmarkt in Partnerstadt Baunatal

Produkte rund um die Rose präsentiert von der Rosenstadt Sangerhausen GmbH



Die Städte Baunatal (Hessen) und Sangerhausen verbindet mittlerweile eine 27-jährige Städtepartnerschaft und die wird auch auf den unterschiedlichsten Ebenen gelebt.

In der Vorweihnachtszeit findet vom 1. bis zum 10. Dezember in der Baunataler Innenstadt der traditionelle Nikolausmarkt statt. Dazu lädt die VW-Stadt ihre Städtepartner ein. In diesem Jahr, nämlich in der Zeit vom 1. bis zum 3. Dezember, bietet die Rosenstadt Sangerhausen GmbH in unserer Partnerstadt ein bunt ge-

misches Sortiment rund um die Rose an. Für alle Neugierige und Rosenliebhaber gibt es dann unter anderem Rosenseife, Rosenduftkerzen oder auch Ess- und Trinkbares, wie zum Beispiel Rosengelee, Rosenbrandy und Rosenkräutertee. Passend zur kalten Jahreszeit gibt es am Sangerhäuser Stand Rosenglühwein. Um die Gäste auf dem Nikolausmarkt zu begrüßen, wird Rosenprinzessin Julia I. (B. r.) sicher das eine oder andere Glas mit ausschenken.

In eigener Sache ...

Änderungen zum Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sangerhausen

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Sangerhausen, die „Sangerhäuser Nachrichten“, werden ab dem 1. Januar 2018, in einem 4-Wochen-Rhythmus, mit 16 Seiten und einer Auflage von 16.900 Exemplaren erstellt, gedruckt und verteilt. Das Erscheinungsbild wird sich mit einem neuen Layout und einer Vollfarbigkeit präsentieren.

Da wir ab dem nächsten Jahr mit einem neuen System arbeiten, gibt es für

die redaktionellen Veröffentlichungen einige veränderte Richtlinien:

- Der jeweilige Redaktionsschluss ist unbedingt einzuhalten. Zu spät eingegangene Beiträge werden in der nächst möglichen Ausgabe berücksichtigt. Sollte eine Terminankündigung nicht fristgerecht sein, unterbleibt die Veröffentlichung ohne Benachrichtigung an den Einsender.
- Die Übermittlung der

Daten (Texte und Bilder) erfolgt ausschließlich auf digitalem Weg (Texte in Word-Datei).

- Für eingegangene Texte, Formulare, Bilder oder andere Unterlagen besteht keine Rückgabe oder Verwahrpflicht.
- Die Gestaltung und Größenordnung einer

Veröffentlichung bleibt der Redaktion vorbehalten. Es besteht kein Anspruch auf Abdruck von vorgegebenen Vorlagen

Für Ihre Terminplanung schon einmal im Vorfeld die Redaktionsschluss- und Erscheinungsdaten für das Jahr 2018:

Redaktionsschluss (jeweils 10 Uhr)

31. Januar 2018
28. Februar 2018
4. April 2018
30. April 2018
30. Mai 2018
27. Juni 2018
1. August 2018
29. August 2018
25. September 2018
30. Oktober 2018
28. November 2018

Erscheinungsdatum

13. Februar 2018
13. März 2018
17. April 2018
15. Mai 2018
12. Juni 2018
10. Juli 2018
14. August 2018
11. September 2018
9. Oktober 2018
13. November 2018
11. Dezember 2018

Wochenmarkt macht Weihnachtspause

Der Wochenmarkt der Stadt Sangerhausen legt auch in diesem Jahr zum Jahreswechsel eine Pause ein. Letztmalig findet der Wochenmarkt am Freitag, 22. Dezember 2017 statt. Gestartet wird anschließend im neuen Jahr am Dienstag, 9. Januar 2018. Dann stehen die Markthändler, mit ihrem reichhaltigen Angebot, wie-

der zu den bekannten Markttöffnungszeiten, dienstags und freitags, in der Zeit von 7.00 - 14.00 Uhr für Ihren Einkauf bereit.

Die Markthändler bedanken sich bei ihren treuen Kunden und Kundinnen für ein erfolgreiches Jahr 2017 und wünschen frohe Festtage, sowie viel Gesundheit im neuen Jahr!

Bitte anmelden, denn: Oberbürgermeister lädt zum Adventskaffee

An alle ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Sangerhausen und der Ortsteile!

Wie alljährlich, so auch in diesem Jahr, findet das gemütliche Beisammensein im **Advent am Montag, dem 11.12.2017, ab 14.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr, im TheO'door, Speckswinkel 2a, in Sangerhausen** statt. Dazu lädt der Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen recht herzlich ein.

Die Anmeldung erbitten wir bis zum **01.12.2017** bei Frau Matuschek, Telefon 03464 565420 bei Frau Nikisch, Telefon 03464 565329

Daran sollten Sie denken ...

Winterfestmachung der Wasserstellen auf den Sangerhäuser Friedhöfen

Am 27. November 2017 werden alle Wasserstellen auf den Friedhöfen der Stadt Sangerhausen winterfest gemacht. Das heißt, die Was-

serstellen bleiben in der Stadt und in den Ortsteilen geschlossen, bis die Frostperiode Winter 2017/2018 vorüber ist.

Termine und Informationen

Eine haarige Erfolgsgeschichte

Sangerhäuser Friseurmeister mit 3. Platz bei den Deutschen Meisterschaften



Friseurmeister Kai Mögling belegte bei den hairGAMES 2017 (Deutsche Meisterschaften) am 22. und 23. Oktober in Nürnberg mit seinem Modell den 3. Platz im Trendlook Damen
Foto: privat

Gerade von den Weltmeisterschaften aus Paris zurückgekehrt, nahm der Sangerhäuser Friseurmeister Kai Mögling im Oktober 2017 an den Deutschen Meisterschaften der Friseure in Nürnberg teil und belegte beim Trendlook Damen den 3. Platz.

Diese hairGames sind ein Highlight in jeder Wettbewerbssaison und die Titel zählen zu den begehrtesten in der Branche.

Sie bieten in diesem Gewerk eine optimale Bühne, um die hohe Kunst des Frisierens

mit allen Facetten zu zelebrieren und der Fantasie und Vielfalt freien Lauf zu lassen. Dabei werden die neusten Trends mit viel Inspiration, Ideenreichtum und Professionalität umgesetzt.

Friseure, die an diesem Wettbewerb teilnehmen, müssen beweisen, dass sie auf ein Ziel fokussiert mit einer hohen fachlichen Präzision arbeiten können. Es messen sich die Besten der Besten und nur diejenigen, die den Mix aus Trendgefühl, kreativer Gestaltung und perfekter Umsetzung

beherrschen, können gewinnen. Kai Mögling ist es mit seinem Modell gelungen, geometrische Strenge und Ordnung mit farbenfroher Leichtigkeit und Unbeschwertheit zu kombinieren. Dieser Spagat des Aufeinandertreffens von Gegensätzen in einem Haarwerk wurde auf fachlich hohem Niveau und mit einer außerordentlichen Kreativität gemeistert. So sahen es auch die Juroren und belohnten diesen Ideenreichtum mit der Bronzemedaille.

Parallel zu den Meisterschaften hat unser Innungsmitglied die Neueröffnung seines Friseursalons CharakterKopf, Schnittkultur + Schönfärberei an einem neuen Standort, in der Kyllischen Straße 56, in Sanger-

hausen gemanagt. Dabei hat er es sich nicht nehmen lassen, seine eigenen architektonisch-räumlichen und farblichen Konzeptionen umzusetzen.

Es war nicht anders zu erwarten: Das ist ihm perfekt gelungen.

Im Salon CharakterKopf, Schnittkultur + Schönfärberei wird natürlich auch Nachwuchs gesucht, der die Leidenschaft für Trends, Ästhetik und das Friseurhandwerk teilt.

Es gibt bei Kai Mögling eine freie Ausbildungsstelle zu besetzen und es wird ein/e dynamische/r Mitarbeiter/In gesucht.

Was kann einem Besseres passieren, als von einem Profi im Handwerk zu lernen und ausgebildet zu werden.

Die IHK informiert

Fördermittel für Weiterbildung nutzen

Bestanden! Insgesamt 2.873 Prüflinge absolvierten in diesem Jahr ihre Abschlussprüfung bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Desau (IHK) und beendeten damit erfolgreich ihre Berufsausbildung. Anknüpfende Fortbildungen eröffnen den jungen Facharbeitern weitere Karrierechancen. Nach Schätzung der IHK qualifiziert sich bisher gut jeder Zehnte nach dem Berufsabschluss zum Meister, Techniker oder Fachwirt weiter. Die nicht unerheblichen Lehrgangskosten sind für manch einen ein Hindernis. Bund und Länder bieten durch das sogenannte Aufstiegs-BAföG hier finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen. 40 Prozent der Prüfungs- und Lehrgangsgebühren werden bis zu einer maximalen Fördersumme von 15.000 € erlassen. Die übrigen 60 Prozent können finanziert werden. Bei erfolgreichem Abschluss reduziert sich das Darlehen dann um nochmals

40 Prozent. Die Förderung gleicht dem BAföG für Studierende und wird im neuen Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz geregelt.

„Die finanziellen Möglichkeiten sind zu Beginn der beruflichen Laufbahn logischerweise begrenzt. Motivierte Absolventen, die beruflich weiter kommen wollen, sollten aber in ihrem Vorhaben unbedingt unterstützt werden. Außerdem schaffen derartige Förderprogramme Anreize für noch Unentschlossene“, so Dr. Simone Danek, IHK-Geschäftsführerin für Aus- und Weiterbildung. „Die duale Berufsausbildung ist eine solide Basis.

Langfristig erfolgreich sind aber nur diejenigen, die das Konzept des lebenslangen Lernens leben“, so Danek weiter. Interessierte können sich in der Regel bei den kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten beraten lassen und eine Förderung beantragen.

Information der Stadtwerke Sangerhausen - Ablesung der Strom- und Gaszähler 2017

Wenn sich das Jahr dem Ende neigt, dann beginnt die Zeit der Zählerablesung für die Energieabrechnung. In unserem Versorgungsgebiet werden die Zählerstände einmal jährlich zum Jahresende abgelesen. Erfasst werden alle Zähler in unserem Netzgebiet, unabhängig davon von welchem Lieferanten der Kunde seinen Strom oder Gas bezieht.

Im gesamten Netzgebiet der Stadtwerke Sangerhausen, dazu zählt die Kernstadt Sangerhausen und die Ortsteile Obersdorf, Oberröblingen, Riestedt, Gonna, Grillenberg, Lengefeld, Morungen, Wetzelrode, Großleinungen, Breitenbach, Horla, Rotha, Wippa, Popperode, Passbruch, Wolfsberg und Hayda, findet im Zeitraum 01.12.2017 bis 31.12.2017 die Jahresverbrauchsablesung 2017 statt.

Doch aufgepasst! Nur Ableser mit entsprechendem Dienstaussweis sind zur Ablesung berechtigt. Im Rahmen der Zählerablesungen finden weder Beratungen zu Tarifen, noch der Abschluss von Verträgen durch die

Mitarbeiter statt. Sofern der Ableser nach zwei Ableserversuchen niemanden antrifft, wird eine Ablesekarte hinterlassen.

Wir bitten Sie, diese Zählerablesekarte sorgfältig und gut lesbar auszufüllen. Die Portokosten für die Rücksendung werden natürlich von uns als Netzbetreiber getragen. Sollte die Rücksendung der Zählerablesekarte bis zum 04.01.2018 nicht erfolgt sein, wird eine Schätzung des Verbrauches durchgeführt.

Bei Fragen zur Energieversorgung und Zählerablesung stehen die Mitarbeiter der Stadtwerke unter Telefon 03464 558-0 gern Rede und Antwort. Oder besuchen Sie unsere Kundenberatung in der Alban-Hess-Straße 29. Geöffnet ist Montag und Donnerstag von 8.30 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr, Dienstag von 8.30 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 - 13.00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihre Stadtwerke
Sangerhausen GmbH*

Online Service der Arbeitsagentur

Unter dem Motto „Online gehen, statt Schlange stehen!“ können Kunden online Anträge stellen, Änderungen mitteilen oder ihr Bewerber-Profil bearbeiten. Das erspart Wartezeit, Portogebühren und die Kunden haben die Gewissheit über die Vollständigkeit ihrer Unterlagen, da sie eine Eingangsbestätigung erhalten.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet ihren Kunden einen breit gefächerten OnlineService an. So ist es möglich, sich online arbeitssuchend zu melden, einen Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen oder auch sich in Arbeit abzumelden. Alternativen

ativ kann der Antrag auf Arbeitslosengeld auch zu Hause ausgefüllt, ausgedruckt und auf dem herkömmlichen Weg - per Post der Agentur für Arbeit zugestellt werden. Voraussetzung für den Online-Antrag ist, dass die persönlichen Daten des Kunden bereits der Arbeitsagentur bekannt sind. Die Arbeitssuchendmeldung kann sowohl online über die Jobbörse, telefonisch in den Servicecentern der Bundesagentur als auch persönlich in den Agenturen vor Ort erfolgen. Die Arbeitslosmeldung hingegen muss persönlich in der Arbeitsagentur vorgenommen werden. Ist der Antrag bearbeitet, kann Ih-

nen auch der Bescheid, nach vorheriger Zustimmung, online zur Verfügung gestellt werden. Dennoch erhalten Sie diesen auch weiterhin in Papierform per Post. „Meine eServices“ der Bundesagentur für Arbeit hat noch weitere Angebote. Sie können auch die Anträge auf Insolvenzzugeld und auf Berufsausbildungsbeihilfe online stellen. Weiterhin besteht die Möglichkeit verschiedene Veränderungen auf diesem Weg bekannt zu geben. Nicht nur die Bescheinigung

über Nebeneinkommen oder die Bescheinigung bei Arbeitsunfähigkeit (Krankenschein) können Sie online einreichen, sondern auch Adressänderungen und Änderungen zu Ihrer Bankverbindung. Auch die Ortsabwesenheit können Sie über „Meine eServices“ beantragen. Sie erhalten dann per E-Mail eine Rückantwort, ob die Ortsabwesenheit angetreten werden darf.

Alle Informationen sind im Internet abrufbar: www.arbeitsagentur.de/eService

Arbeitsbescheinigung sicher, schnell und zuverlässig verschicken

Das Jahresende oder die Winterzeit bedeuten für einige Menschen auch Arbeitslosigkeit. Sei es das Auslaufen befristeter Verträge oder die witterungsbedingte Kündigung.

Wichtig ist dann, dass der Arbeitgeber zügig die erforderliche Arbeitsbescheinigung ausstellt - auch elektronisch.

Für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist die Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers eine Grundvoraussetzung. Was viele Unternehmen nicht wissen: Die Arbeitsbescheinigung kann auch erstellt werden, wenn die letzte Lohnabrechnung noch offen ist. Mit dem schnellen Erstellen der Arbeitsbescheinigung tragen Arbeitgeber dazu bei, dass ihren (ehemaligen) Arbeitnehmern das Arbeitslosengeld schnell bewilligt und damit auch rechtzeitig ausgezahlt werden kann. In den meisten Fällen kann die Arbeitsbescheinigung bereits vor dem letzten Tag der Beschäftigung ausgestellt werden, denn in der Bescheinigung sind nur die Monatsvergütungen einzutragen, die am letzten Tag der Beschäftigung bereits abgerechnet sind.

Mit BEA (Bescheinigung elek-

tronisch annehmen) können Arbeitgeber Bescheinigungen für das Arbeitslosengeld elektronisch an die Agentur für Arbeit übermitteln. Dies gilt für die Arbeitsbescheinigung, die EU-Arbeitsbescheinigung und die Nebeneinkommensbescheinigung. Die von Arbeitgebern erstellten Bescheinigungen werden auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft, die Annahme wird quittiert. Die hohe Qualität der Bescheinigungen vermeidet unnötige Rückfragen und verkürzt die Arbeitsprozesse.

Vorteile für die Unternehmen

Die Unternehmer vereinfachen ihre Prozesse und ihre Archivierung. Sie brauchen keinen Ausdruck für ihre Arbeitnehmerinnen oder ihren Arbeitnehmer erstellen. Das übernimmt die Agentur für Arbeit für den Arbeitgeber. Gleichzeitig sparen sie Porto, Druck und Papier. Unternehmer erhalten eine Quittung über ihre erfolgreiche Meldung. Sie tragen kein Verlustrisiko, da die Unterlagen elektronisch an die Agentur für Arbeit übermittelt werden. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt Neuer eService BEA - Elektronische Bescheinigung.

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Vorab schon einmal das Programm vom Sangerhäuser Weihnachtsmarkt 13.12. - 17.12.2017 in und um St. Marien

Mittwoch, 13.12.2017

17.00 Uhr **Weihnachtsmarkteröffnung** mit Oberbürgermeister Sven Strauß, Rosenkönigin Luisa I. Rosenprinzessin Julia I., Geschäftsführer Rosenstadt Sangerhausen GmbH Uwe Schmidt, Kobermännchen, Bergmännern und dem Weihnachtsmann

Das Rahmenprogramm gestalten Kinder der Kindertagesstätte „**Goldenes Schlüsselchen**“ aus Gonna unter Leitung von Frau Seidler.

Ein großes Dankeschön an die Bäckerei Meye aus Allstedt - sie stellt den Stollen und den Teig für das Stockbrot im Tipi zur Verfügung.

Bastelstraße für Kinder in der Marienkirche mit weihnachtlichem Standmemory und weihnachtlichen Spielen im Tipi - Geschichten und Stockbrot.

17.30 Uhr **Ho ho ho**
Weihnachtsmannsprechstunde

18.00 Uhr **Weihnachtliche Klänge** mit dem Posauenchor Sangerhausen

Donnerstag, 14.12.2017

Im Tipi - Stockbrot und Geschichten
große Bastelstraße für Kinder in der Marienkirche mit weihnachtlichem Standmemory und weihnachtlichen Spielen

Ein Weihnachtsprogramm von Kindern für die ganze Familie:

15.00 Uhr „**Leuchte Kerze, leuchte**“ - Kindertagesstätte „**Tausendfühler**“ unter Leitung von Frau Fischer

15.30 Uhr „**Die vier Jahreszeiten**“ - Kinderland am Hasentor“ unter Leitung von Frau Kranz

16.00 Uhr Eine Weihnachtsgeschichte: „**Der große Bruder**“ - Grundschule Süd-West unter Leitung von Frau Jäsche

17.00 Uhr **Wir warten auf den Weihnachtsmann** - mit weihnachtlichen Geschichten am knisternden Feuer im Tipi. Es liest: Oberbürgermeister Sven Strauß

17.15 Uhr **Ho ho ho - der Weihnachtsmann besucht das Tipi** und begleitet die Kinder zur Weihnachtsmannsprechstunde

18.30 Uhr „**Millionen Sterne glühen ...**“ - weihnachtliches Konzert mit dem Männerchor der Kleingärtner Sangerhausen unter Leitung von Werner Thamm

Freitag, 15.12.2017

im Tipi - Stockbrot und Geschichten
große Bastelstraße für Kinder in der Marienkirche mit weihnachtlichem Standmemory und weihnachtlichen Spielen

Ein Weihnachtsprogramm von Kindern für die ganze Familie:

15.00 Uhr: „**Wir warten auf den Weihnachtsmann**“ - Kindertagesstätte „**Löwenzahn**“ unter Leitung von Frau Klauke

16.00 Uhr „**Der Weihnachtsmann macht Urlaub**“ Grundschule „**Am Rosarium**“ unter Leitung von Frau Cyris-Rudolf

17.00 Uhr **Wir warten auf den Weihnachtsmann** - mit weihnachtlichen Geschichten am knisternden Feuer im Tipi. Es liest: Kinderarzt Dipl. med. Andreas Herzog

17.15 Uhr **Ho ho ho - der Weihnachtsmann besucht das Tipi** und begleitet die Kinder zur Weihnachtsmannsprechstunde

18.00 Uhr **Christian Pommnitz - Klavierkonzert**
Ob 200 Jahre alt oder frisch aus dem Radio, ob Oldie oder Pop: es sind die großen Melodien, die es Christian Pommnitz angetan haben. Denn für den alles andere als gewöhnlichen Pianisten zählt allein die Freude in seinen Händen. Kommen Sie mit auf eine Reise durch die Klaviermusik der letzten 70 Jahre und lauschen Sie Christian Pommnitz.

Samstag, 16.12.2017

im Tipi - Stockbrot und Geschichten
große Bastelstraße für Kinder in der Marienkirche mit weihnachtlichem Standmemory und weihnachtlichen Spielen

15.00 Uhr „**Das zauberhafte Land**“ - mit der Juniorthatergruppe des Geschwister Scholl Gymnasiums Sangerhausen unter Leitung Frau Horn

16:00 Uhr **Frau Pupp doktor Pille wünscht fröhliche Weihnachten: „Alle Jahre wieder ...“** - von und mit Urte Blankenstein
Frosch Quaki will, dass sofort Weihnachten ist, Sanitärer Konstantin hat seinen Wunschzettel schon im Sommer abgeschickt und Frau Pupp doktor Pille braucht die Hilfe der Kinder, um Frau Holle zu wecken ...

17.00 Uhr **Wir warten auf den Weihnachtsmann** - mit weihnachtlichen Geschichten am knisternden Feuer im Tipi.

17.15 Uhr **Es liest: Rosenprinzessin Julia I.**
Ho ho ho - der Weihnachtsmann besucht das Tipi und begleitet die Kinder zur Weihnachtsmannsprechstunde

18:00 Uhr **Renaband**
Erleben Sie niveauvolle Tanzmusik in ansprechender Auswahl und Qualität aus allen Zeiten und Genres (Oldies, Pop, Country) sowie eine publikumsnahe Moderation für einen gelungenen Abend.

Sonntag, 17.12.2017

im Tipi - Stockbrot und Geschichten
große Bastelstraße für Kinder in der Marienkirche mit weihnachtlichem Standmemory und weihnachtlichen Spielen

16.00 Uhr „**Baba Jaga ist dagegen**“
Weihnachten steht vor der Tür.

Die böse Hexe Baba Jaga will es verhindern. Der Bauernjunge Iwan hört nicht auf seine Schwester Mascha und geht alleine in den Wald, um es der Hexe auszureden. Doch nun soll Iwan ihre nächste Mahlzeit werden. Zum Glück findet Mascha das Hexenhaus

Ein Mitmachprogramm für Kinder nach russischen Märchen

Ein großes Dankeschön an die Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e. G.

17.00 Uhr Eine weihnachtliche Geschichte am knisternden Feuer im Tipi - es liest: Der Weihnachtsmann

17.15 Uhr Ho ho ho - Die Weihnachtsmannsprechstunde

Laternenführungen - Führungen durch die historische Innenstadt im Kerzenschein

Mittwoch, 13.12.2017

15.00 Uhr Treffpunkt Sangerhäuser Markt an der Jacobi Kirche

17.00 Uhr Ende zur Eröffnung Weihnachtsmarkt

Sonntag, 17.12.2017

15.00 Uhr Treffpunkt Sangerhäuser Markt an der Jacobi Kirche

17.00 Uhr Ende Weihnachtsmarkt

Freitag, 01.12.2017

19:00 Uhr Barbarafeier im ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode mit Ökumenischem Gottesdienst,

18:00 Uhr Seilfahrt

Sonntag, 03.12.2017

15.00 Uhr „Sind die Lichter angezündet ... - mit dem Leipziger Ensemble „Salon musical“
Weihnachtliches Programm am 1. Advent zum Mitsingen im Europa-Rosarium
Kartenverkauf; Tourist-Information Sangerhausen: 03464 19433

Samstag, 16.12.2017

15.00 Uhr „Bergmännische Weihnacht“
Im ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode,
Seilfahrt 14.00 Uhr

Kartenverkauf: Tourist Information Sangerhausen: 03464 19433

Sonntag, 17.12.2017

16.00 Uhr „Musik im Kerzenschein“
Jacobikirche

Freitag, 22.12.2017

19.00 Uhr „5. Sangerhäuser Weihnachtssingen“ im Amphitheater, Kreismusikschule Sangerhausen

Neujahrskonzert 2018

Am Sonnabend, dem 6. Januar 2018, 19.30 Uhr, ist es wieder so weit und das Neujahrskonzert beginnt in der Mammuthalle Sangerhausen.

Illustre Gesangssolisten wie Uta Simone mit ihrer herrlichen Sopranstimme aus Dresden und der spanische Tenor Gustavo Martin Sanchez, in Regensburg geboren und bei den berühmten Regensburger Domspatzen künstlerisch aufgewachsen und jetzt international gefragt, konnten gewonnen werden. Beide werden solistisch und in Duetten aus Oper, Operette u. a. zu

hören sein. Sie werden mit ihren Gesangsstimmen das Publikum verzaubern.

Auch das Kinder und Jugendballett der Musikschule des Kreises Mansfeld-Südharz ist mit von der Partie.

Die Moderation übernehmen wieder Fritz-Dieter Kupfernagel und Andreas Mann. Es musiziert die Kammerphilharmonie „Miriquidi“ unter der Leitung von MD Reinhardt Naumann.

Der Kartenvorverkauf hat begonnen. Kartenvorbestellungen nimmt Frau Christine Fischer ab sofort unter der Rufnummer 03464 587183 entgegen.



Termine für Senioren

Volkssolidarität Regionalverband Goldene Aue-Südharz

Mogkstraße 12, 06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 572206, Fax: 03464 520026



Montag, 04.12.2017

13.30 Uhr Weihnachtsfeier des Chores der Volkssolidarität

Dienstag, 05.12.2017

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeit

14.00 Uhr Gesprächskreis „Fibromyalgie“

Mittwoch, 06.12.2017

14.00 Uhr Die Ortsgruppe „Süd“, unter Leitung von Herrn Knothe sowie die Ortsgruppe „Othal“ unter Leitung von Herrn Geßner laden alle ihre Mitglieder recht herzlich zur Weihnachtsfeier in die Begegnungsstätte der Volkssolidarität Sangerhausen, Mogkstr. 12, ein.

Donnerstag, 07.12.2017

14.00 Uhr Die Ortsgruppen von Frau Eichentopf, Frau Brettschneider, Frau Koksich und Frau Wesemann laden alle ihre Mitglieder recht herzlich zur Weihnachtsfeier in die Begegnungsstätte der Volkssolidarität Sangerhausen, Mogkstr. 12, ein.

Montag, 11.12.2017

14.00 Uhr Die Sozialstation der Volkssolidarität lädt ihre Betreuten zu einer Weihnachtsfeier in die Begegnungsstätte der Volkssolidarität Sangerhausen, Mogkstr. 12, ein.

Dienstag, 12.12.2017

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeit

14.00 Uhr Die Selbsthilfekontaktstelle, Frau Marszalek, lädt zum Gruppensprechertreff in die Begeg-

nungsstätte der Volkssolidarität, Sangerhausen, Mogkstr. 12, ein.

Mittwoch, 13.12.2017

11.30 Uhr „Tag des Ehrenamtes“
Ein Dankeschön an unseren Beirat sowie an alle Vorsitzenden und Hauptkassierer der Ortsgruppen des Regionalverbandes.

Donnerstag, 14.12.2017

13.00 Uhr Spielenachmittag
Rommee, Brett- und Würfelspiele

Montag, 18.12.2017

13.30 Uhr Chorprobe unter Leitung von Herrn Thamm

Dienstag, 19.12.2017

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeit
14.00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Tinnitus“ in der Begegnungsstätte der VS, Mogkstr. 12 zur Weihnachtsfeier

Wir wünschen allen unseren Seniorinnen und Senioren eine schöne Adventszeit sowie ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2018.

Die Geschäftsstelle sowie die Begegnungsstätte der Volkssolidarität bleiben in der Zeit vom 27.12. bis 29.12.2017 geschlossen.

Was ist wann geöffnet?

Stadtbüro

Öffnungszeiten des Stadtbüros, Bahnhof, Kaltenborner Weg 10, Tel. 03464 565444:

Montag:	9.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Außerdem ist das Stadtbüro jeden 1. Samstag im Monat in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33, Telefon 03464 573048

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags außerhalb der Öffnungszeiten das Museum besuchen.



Spengler-Haus

Hospitalstr. 56, Telefon 03464 260766



Öffnungszeiten: Sonntag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.

Stadtbibliothek,

Öffnungszeiten

**Bahnhof, Kaltenborner Weg 10,
Tel.: 03464 565450**

Montag:	10:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	10:00 - 12:00 Uhr



Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Öffnungszeiten November 2017

10.00 bis 18.00 Uhr

Rosenstadt Sangerhausen GmbH
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium

(kostenfreier Zugang)

10.00 - 17.00 Uhr

Gartenräume-Laden

Tel. 03464 58980

Mo. - Fr.

10.00 - 17.00 Uhr

RosenCafé

Tel. 03464 5898292

rosencafe@sangerhausen-tourist.de

Mo., Mi., Do., Fr.

13.00 - 17.00 Uhr

Di.

Ruhetag

Sa. - So.

10.00 - 18.00 Uhr

Tourist-Information im Bahnhof

Kaltenborner Weg 10

06526 Sangerhausen

Tel: 03464 19433, Fax: 03464 515336

www.sangerhausen-tourist.de

info@sangerhausen-tourist.de

Montag bis Freitag:

10.00 - 17.00 Uhr

Samstag:

10.00 - 14.00 Uhr

**ErlebnisZentrum Bergbau
Röhrigschacht Wettelrode**

Lehde 17

06526 Sangerhausen

Tel. 03464 587816, Fax: 03464 582768

www.roehrigschacht.de

info@roehrig-schacht.de

Mittwoch bis Sonntag:

09.30 bis 17.00 Uhr

Seilfahrtszeiten:

10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr, 13.45 Uhr, 15.00 Uhr

Bergmannsklause

Tel. 03464 5447266

Mittwoch, Donnerstag, Sonntag

10.00 bis 17.00 Uhr

Freitag und Samstag

10.00 bis 19.00 Uhr

Öffnungszeiten der SaWanne

Wochentag Uhrzeit

Nutzergruppe

Montag	08.00 - 14.00	Bevölkerung/Schulschwimmen
	14.00 - 19.30	Bevölkerung/Vereine
	19.30 - 22.00	Bevölkerung
Dienstag	08.00 - 22.00	Bevölkerung/Schulschwimmen
Mittwoch	08.00 - 22.00	Bevölkerung/Schulschwimmen
Donnerstag	08.00 - 14.00	Bevölkerung/Schulschwimmen
	14.00 - 18.00	Bevölkerung/Vereine
	18.00 - 22.00	Bevölkerung
Freitag	08.00 - 22.00	Bevölkerung/Schulschwimmen
Samstag	10.00 - 20.00	Bevölkerung
Sonntag	10.00 - 18.00	Bevölkerung

Wochentag Uhrzeit

Nutzergruppe

Montag	10.00 - 22.00	Herrensaua
Dienstag	10.00 - 22.00	Damensaua

Mittwoch	10.00 - 22.00	Familiensauna
Donnerstag	10.00 - 14.30	Familiensauna
	15.00 - 22.00	Damensauna
Freitag	10.00 - 22.00	Familiensauna
Samstag	10.00 - 20.00	Familiensauna
Sonntag	10.00 - 18.00	Familiensauna

Die Preise für das Schwimmen betragen für 1,5 Stunden 6 € für Erwachsene (ab 18 Jahre) und 4 € für Kinder/Jugendliche (3 - 17 Jahre).

Für 3 Stunden Schwimmen zahlen Erwachsene 9 € und Kinder/Jugendliche 6 €.

Für das Saunieren inklusive Schwimmen zahlen Erwachsene für 2,5 Stunden 11 € und Kinder/Jugendliche 9 €.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Großleinungen

Treffen der Senioren der Freiwilligen Feuerwehren

Einmal im Jahr treffen sich die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren der Stadt Sangerhausen und den dazugehörigen Ortsteilen in einem Gerätehaus bzw. Gemeinschaftshaus. Die Feuerwehr Großleinungen war diesmal der Gastgeber für Sangerhausen, Obersdorf, Oberröblingen und Wettelrode. Der Stadt seniorensprecher Helmut Hahnas hatte für den 27. Oktober eingeladen. Der Gastraum in Großleinungen reichte gerade aus, um die zahlreich erschienenen Feuerwehrsenioren aufzunehmen, obwohl die Ortschaften Lengefeld, Gonna, Grillenberg, Wippa, Riestedt, Morungen, Breitenbach, Horla und Rotha auch noch dazugehören.

Im Verlaufe des Abends wurde heftig über die vielen Einsätze der Vergangenheit diskutiert und es kamen auch viele Episoden ans Tageslicht, die der eine oder andere schon vergessen hatte. Wer wollte, konnte sich auch vom umfangreichen Schatz, der Chronik

des Archivars Rudolf Steyer informieren. Es gab Interessantes über den Ort und den Werdegang der Feuerwehr aus Großleinungen nachzulesen.

Als Gäste konnten der Oberbürgermeister Herr S. Strauß, der stellv. Stadtwehrleiter Falko Heise und der Ortsbürgermeister Herr B. Mrozik begrüßt werden. Ihre Anwesenheit zeugt von der Anerkennung der erbrachten Leistungen der Kameradinnen und Kameraden während ihrer aktiven Dienstzeit. Immer bereit zu sein, für andere, sein eigenes Leben einzusetzen und stets Vorbild für die jungen Menschen zu sein.

Alle waren sich einig, die Feuerwehr ist eine Gemeinschaft, die auf gegenseitige Rücksichtnahme und das Gemeinwohl aller basiert. Wir freuen uns, dabei gewesen zu sein.

Im nächsten Jahr werden wir uns in Wettelrode treffen und sicher gibt es im Gerätehaus auch etwas über die neue Technik und Gesetzmäßigkeiten zu erfahren.

Brandneue Information ...

Leonard Nikolla (B. Mitte) stammt aus Albanien und wohnt seit Mitte der 90er Jahre in Großleinungen. Er hat eine Lehre als Maler

absolviert und hat anschließend einen Meisterlehrgang in einem ortsansässigen Malerbetrieb in Großleinungen erfolgreich abgeschlossen.

Seit Juli 2015 ist der Ehemann und 3-fach Vater Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Großleinungen. Er zeichnet sich durch Hilfsbereitschaft und Kameradschaft aus und er ist bei den Kameraden der Ortswehr anerkannt. Was ihm noch

gefehlt hat? Die Einbürgerung. Die ist seit ein paar Wochen erfolgreich abgeschlossen und dafür gab es von der Ortswehrleitung einen nagelneuen Dienstanzug, den ausschließlich seine Feuerwehrkameraden finanziert haben.



Ortschaft Horla

20 Jahre Interesse und damit Freude am Spiel

20 Jahre in Horla

Kartenspiel im Allgemeinen und Skat im Besonderen hat ja für die Männerwelt eine ganz besondere Faszination. Die Ausgangssituation sollte ja die Bündelung vieler Interessen sein und einem Verein die Standfestigkeit geben. Es kam jedoch etwas zustande, was diesem Ziel nicht die Hand reichte. Es blieb und aktualisierten sich von Jahr zu Jahr - die Skatabende - in Horla. Die Mund-zu-Mund-Propaganda war unser bester Empfehler.

Dabei stand unser „Chefskater“ - Klaus Böhme - im Dauereinsatz und organi-

sierte mit großen Engagement unsere Zusammenkünfte.

Nun sind es 20 Jahre, wo die Teilnehmer aus den umliegenden Orten Rotha, Hayn, Schwenda, Kleinleinungen, Drebsdorf, Morungen, Grillenberg, Wolfsberg, Sangerhausen und natürlich Horla feiern konnten.

Bei einem deftigen Lammgulasch und Hausschlachtwurst konnte wieder eine schöne Erinnerung erzielt und die Ortschronik bereichert werden.

*Heinz-Hasso Neumann
Ortsbürgermeister Horla*



Jugendraum und Landfrauenpower

Es ist schon ein längerer Prozess mit unserem Jugendraum. Die Stadtverwaltung hatten wir mit Herrn Pittner auch schon vor Ort. Die Räumlichkeit passt, wenn da nicht die feuerwehrtechnischen Auflagen wären, wie der Rauchmelder und der Feuerlöscher.

Nun ist da ein Umstand eingetreten, der eine Mitnutzung des Jugendraumes für Verein „Landfrauen der Jahreszeiten e. V.“ mit Sitz in Horla ermöglicht. Viele flei-

ßige Hände aus Horla und Rotha haben in der letzten Woche nochmal Hand angelegt. Die Räumlichkeit ist jetzt bezugsfertig und wird den beiden Nutzungen entsprechend eingerichtet.

Vielen Dank auch an den Ortschaftsrat Horla nebst Ortsbürgermeister.

Obacht: Der neue Verein wird sich auch noch selbst für sein Innenleben nach außen darstellen.

Ortschaftsrat und Chronistin

Ortschaft Wettelrode

Förderverein Dorfkirche „Sankt Katharina“ zu Wettelrode e. V., Sohlweg 48

Adventsmarkt 2017 in Wettelrode

Es ist wieder so weit. Noch viele Besucher können sich an das Highlight „Piano-Nights“ vom 19. August 2017 hier in Wettelrode unterhalb der Dorfkirche auf unseren Freilichtterrassen erinnern. Nun beginnt die Weihnachtszeit und der Förderverein Dorfkirche „Sankt Katharina“ lädt zusammen mit der Freiwilligen Feuerwehr Wettelrode zum kleinen, aber feinen Adventsmarkt unterm Lichtenbaum nach Wettelrode ein.

Am ersten Adventssonntag, dem 3. Dezember 2017, findet zum 8. Mal unser Adventsmarkt statt. Ab 14:30 Uhr sind uns Besucher willkommen. Gegen 15:00 Uhr sorgen die Kinder der Kita „Regenbogen“ für einen stimmungsvollen Auftakt, im Anschluss daran kann bereits der erste Glühwein und selbst gebackener Kuchen von unseren Frauen verkostet werden. Mit Winterglühwein, Kinderpunsch, Kaffee und Kuchen möchten wir die besinnliche Zeit einläuten. Gegen 16:00 Uhr tritt der Männerchor „Concordia“ in unserer Dorfkirche auf. Abgerundet wird dies alles mit den Blechbläsern,

die auf den Freilichtterrassen ihr Können unter Beweis stellen werden. Bereits im letzten Jahr haben wir dem Weihnachtsmann das Versprechen abgenommen, dass er in diesem Jahr eine Weihnachtsmannsprechstunde abhält. Gegen 17:00 Uhr haben alle Kinder die Gelegenheit ihre sehnlichsten Wünsche für die beginnende Weihnachtszeit und natürlich ihren Weihnachtswunschzettel dem Weihnachtsmann anzuvertrauen! Daneben bieten wir den Kindern einen Basteltisch in der Winterkirche, Stockbrot am Lagerfeuer oder eine Runde mit der Pferdekutsche.

Bei heißem Glühwein oder anderen Köstlichkeiten können sich die Eltern, Omas, Opas und alle anderen Besucher wärmen, um so mit anderen Gästen ins Gespräch zu kommen.

Genießen Sie mit uns gemeinsam den Adventsmarkt zur Einstimmung auf die Vorweihnachtszeit.

Die „Wettelröder Hirsche“ freuen sich auf Ihren Besuch.

*Mit freundlichen Grüßen
Lutz Thiele, Vorsitzender*

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Wettelrode

Aufgrund des Ausscheidens eines Besitzers aus dem Vorstand der Jagdgenossenschaft Wettelrode ist es zwingend erforderlich, durch Neuwahl dieses Wahlamts wieder zu besetzen. Die Neuwahl soll am 13.12.2017,

um 17.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Wettelrode stattfinden. Dazu sind alle Mitglieder eingeladen.

*gez. Theuring
Vorsitzender d. Jagdgenossenschaft Wettelrode*

Ortschaft Wippra

Tourismusverein Wippra/Harz e. V.

Zum Weihnachtsmarkt Wippra 2017 am Sonntag, 10. Dezember 2017, ab 14.00 Uhr auf dem Festplatz (Anger 3) laden wir herzlich ein.

Wir bitten unsere Bürger, ihre Häuser wieder so schön, wie in den vergangenen

Jahren adventlich zu schmücken, um unseren Anspruch **Weihnachtsort Wippra** gerecht zu werden.

Die schönsten Häuser werden am Weihnachtsmarkttag ausgezeichnet.



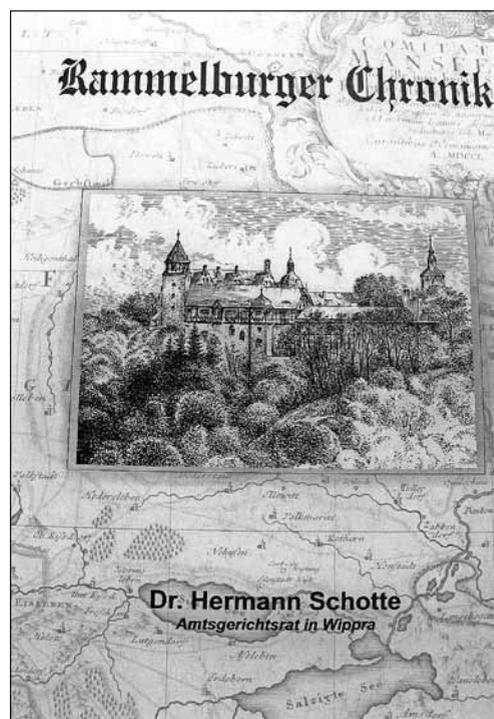
Ein wertvolles Buch, vielleicht auch ein Weihnachtsgeschenk

Diese Chronik ist bis heute für Einwohner, für Heimatforscher und auch für Historiker interessant. Sie beinhaltet die Geschichte des alten Mansfeldischen Amtes Rammelburg und der zu ihm gehörigen Flecken, Dörfer und Güter Wippra, Abberode, Biesenrode, Braunschwende, Hilkenschwende, Königerode, Popperode, Rammelburg, Ritzgerode und Steinbrücken.

Erschienen im Jahre 1906, dem 500. Jahrestag des Amtes Rammelburg, herausgegeben von Dr. Hermann Schotte selbst. Und in 2. Auflage im Jahre 2006 vom Pfarrer Hans-Martin S. Kohlmann herausgegeben. Käuflich zu erwerben

im Evangel. Pfarramt Wippra über E-Mail: kirche-wippra@gmx.de im Modestübchen Wippra, Wippraer Bahnhofstr. 26 im Getränkemarkt Kaul Wippra, Bottchenbachstr. 3 und im Ortschaftsbüro Wippra, Anger 3, vormittags

Heide-Marie Barner



Ein großes Dankeschön

Im Herbst, mit viel Glück bei schönem, sonnigen Wetter, kam die Hilfe aus dem Wohnzentrum Wippra (Trägerwerk Soziale Dienste) Hilfe für die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., die schon seit Jahren die Betreuung des „Wald- und Gesteinslehrpfades“ Knüppeldamm übernommen hat. Alles, die Informationstafeln, die Bänke und Tische, die Feuerstelle und die Grillhütte muß gepflegt werden - auch die Steinringe. Diese sahen aber schon „böse“ aus. Nicht nur, dass Herbstlaub darauf gefallen war. Es wuchs schon soviel kleines Krautzeug und sogar schon kleine Bäumchen, dass der Eindruck nicht steinig sondern grün war. Es ist normal, denn im Wald zer setzt sich alles zu Boden. Und da gibt es genug Samen für Wachstum.

Aber nun kamen Jason, Fabrice und ihre vier Freunde

und packten zu. Die obere Schicht der Schotterfüllung in den großen Betonringen wurde mit Kratzen und Schippen abgetragen. Dann wurde gesiebt, das Feinmaterial entfernt, alles Kraut ausgelesen und die groben Schotter im Kübel aufgehoben für nachher. Darunter kam jetzt eine Folie, die neuen Samen das Wachsen verwehrt. Dazu wuchteten die Jungen sogar die großen Wacken etwas an, um die Folie darunter zu bekommen. Schwere Arbeit. Aber es wurde alles geschafft. Jetzt sehen auch die Steinringe wieder gut aus und die verdienten, am offenen Feuer gebratenen Bockwürstchen waren ein schöner Abschluss. Vielen Dank den Helfern und ihren zwei Betreuern sagen die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und die Ortsbürgermeisterin Frau Rauhut.

Wasserverband Südharz

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 55. Verbandsversammlung am 03.11.2017 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil:

- Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2017 - Beschluss-Nr.: 1-55/17
- Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung) - Beschluss-Nr.: 3-55/17
- Beschluss über die Kalkulation Kostenerstattungen für Hausanschlüsse, Bereich Trinkwasser - Beschluss-Nr.: 4-55/17
- Beschluss über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) - Beschluss-Nr.: 5-55/17
- Beschluss über die Kalkulation Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse, Bereich Abwasser - Beschluss-Nr.: 6-55/17
- Beschluss über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsbeitragssatzung) - Beschluss-Nr.: 7-55/17

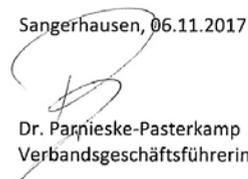
nichtöffentlicher Teil:

- Grundsatzbeschluss zum Verfahrensablauf bei Einlegung von Rechtsbehelfen von Verbandsmitgliedern in mehreren gleichartigen Sachverhalten - Beschluss-Nr.: 8-55/17

- Beschluss über den Bau der Fernwasseranbindeleitung von Nienstedt - Sangerhausen mit Fördermitteln; Beauftragung des wirtschaftlichsten Bieters für die Durchführung der Bauleistungen - Beschluss-Nr.: 9-55/17
- Beschluss über die außerplanmäßige Ausgabe für den Investitionskostenzuschuss Kläranlage Osterhausen - Beschluss-Nr.: 10-55/17
- Beschluss über die Auftragsvergabe des Havarievertrages 2018, Bauvertrag zur Beseitigung von Rohrbrüchen und Störungen am TW-Rohrnetz des WVB „Südharz“, einschließlich der Vorhaltung einer 24-Stunden-Bereitschaft - Beschluss-Nr.: 11-55/17
- Beschluss über die Auftragsvergabe des Hausanschlussvertrages 2018, Bauvertrag über die Herstellung, Umverlegung und Beseitigung von Trinkwasserhausanschlüssen - Beschluss-Nr.: 12-55/17
- Beschluss über die Auftragsvergabe Abfuhr des Inhaltes von Kleinkläranlagen und Sammelgruben im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Südharz“ im Jahr 2018 - Beschluss-Nr.: 13-55/17
- Beschluss über die Auftragsvergabe Entsorgung und Verwertung von entwässertem Klärschlamm von der Kläranlage Sangerhausen im Jahr 2018 - Beschluss-Nr.: 14-55/17
- Beschluss über den Vertrag zu den Leistungen des Klärschlammtransportes im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 15-55/17
- Beschluss über den Vertrag zu den Leistungen der Kanalinspektion/Kamerabefahrung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 16-55/17
- Beschluss über die Auftragsvergabe „Lieferung elektrischer Energie für 2018 - 2021“ - Beschluss-Nr.: 17-55/17

Sangerhausen, 06.11.2017

Sangerhausen, 06.11.2017



Dr. Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband „Südharz“ Beschluss-Nr.: 4-54/17

Beschluss der 54. Verbandsversammlung am 29.09.2017 zu TOP 13.5.

- öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 1. Änderung der Verbandsatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Südharz beschließt auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434), vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 80), vom 20. Dezem-

ber 2005 (GVBl. LSA S. 808), vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), vom 17. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 344), vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), §§ 6 ff, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S 288) in der derzeit geltenden Fassung) sowie des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492/1), geändert durch Gesetze vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), durch Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) in der derzeit geltenden Fassung, § 83 ff. die 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“.

Artikel 1

In der Präambel ist nach (GVBl. LSA S. 81) einzufügen:
zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132)

Artikel 2

In der Präambel ist nach (GVBl. LSA S. 492) einzufügen:
geändert durch Gesetze vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), durch Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), in der derzeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 29.09.2017 die 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“.

Artikel 3

Im § 1 Absatz 2 achter Anstrich ist nach dem Klammerzusatz zu ergänzen:

Für den OT Schwenda erfolgt keine Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung.

Artikel 4

Im § 1 Absatz 2 elfter Anstrich ist nach dem Klammerzusatz zu ergänzen:

Für den OT Annarode erfolgt keine Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Genehmigung der 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ Beschluss-Nr. 4-54/17 der Verbandsversammlung vom 29.09.2017; Vollzug des § 14 Absatz 2 GKG LSA

Sehr geehrte Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp, mit Schreiben vom 09.10.2017 beantragten Sie die Genehmigung der o.g. 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“. Auf Ihren Antrag hin ergeht folgender Bescheid:

- Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ wird hinsichtlich der Änderungen im § 1 Absatz 2, achter Anstrich und § 1 Absatz 2, elfter Anstrich der Verbandssatzung genehmigt.
- Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ hat in der Sitzung am 29.09.2017 unter der Beschluss-Nr. 4-54/17 die erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ einstimmig beschlossen.

Mit Antrag vom 09.10.2017, hier eingegangen am 10.10.2017, wurde die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ dem Landkreis Mansfeld-Südharz als zuständige Behörde zur Genehmigung vorgelegt. Mit Inkrafttreten der Änderungssatzung wird dem Wasserverband Südharz die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für den Ortsteil Schwenda der Gemeinde Südharz sowie den Ortsteil Annarode der Stadt Mansfeld entzogen.

II.

Zu 1: Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 GKG LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. S.81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132) bedürfen Änderungen, die den Aufgabenbestand des Zweckverbandes betreffen, der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Landkreis Mansfeld- Südharz ist gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 GKG LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Wasserverbandes „Südharz“.

Die 1. Änderungssatzung beruht auf der territorialen Aufgabenreduzierung des Wasserverbandes „Südharz“ durch den Ausschluss der Niederschlagswasserbeseitigung für die Ortsteile Annarode und Schwenda.

Artikel 3 und Artikel 4 der Änderungssatzung beschreibt, dass gern. § 1 Abs. 2 achter Anstrich der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ keine Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung für den OT Schwenda und gem. § 1 Abs. 2 Elfter Anstrich der Verbandssatzung keine Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung für den OT Annarode erfolgt. Die Festlegung des Aufgabenbestandes des Zweckverbandes in Form der territorialen Reduzierung der Aufgabe erfolgt in Artikel 3 und Artikel 4 der Satzungsänderung. Die bisher bestehende satzungsrechtliche Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung für die Ortsteile Annarode und Schwenda wird von der Aufgabenübertragung auf den Wasserverband ausgenommen.

Die Verbandssatzung wurde gemäß dieser territorialen Aufgabenreduzierung mit der 1. Änderungssatzung in den entsprechenden Paragraphen angepasst.

Beschluss-Nr.: 4-54/17

Sangerhausen, 29.09.2017

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 10.11.2017

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Hintergrund dieser Aufgabenreduzierung ist betreffend den Ortsteil Schwenda der Gemeinde Südharz die Tatsache, dass zwar eine satzungsrechtliche Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung auf den Wasserverband bestand, diese jedoch weder durch Übertragung der Anlagen noch durch die tatsächliche Aufgabenerledigung je ordnungsgemäß durch den Verband vollzogen wurde. Tatsächlich wurde die Niederschlagswasserbeseitigung im betreffenden Gebiet durch den zwischenzeitlich aufgelösten kommunalen Eigenbetrieb der Gemeinde Südharz und nunmehr durch die Gemeinde selbst übernommen. Mit der Anpassung der Verbandssatzung wird den tatsächlichen Strukturen und Aufgabenerledigungen Rechnung getragen. Betreffend den Ortsteil Annarode der Stadt Mansfeld ist die bisherige Aufgabenerledigung der Niederschlagswasserbeseitigung der vor der Gemeindegebietsreform bestehenden kommunalen Zusammenschlüsse geschuldet. Die Stadt Mansfeld erledigt für die in ihrem Stadtgebiet befindlichen Ortsteile mit Ausnahme des Ortsteils Annarode die NWB selbst und dies soll künftig einheitlich alle Ortsteile umfassen. Demzufolge ist die Aufgabe von der Aufgabenübertragung auf den Wasserverband Südharz auszunehmen. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde nach Angaben der Beteiligten durchgeführt, so dass die Genehmigung der Änderung des Aufgabenbestandes des Wasserverbandes Südharz entsprechend erfolgen kann.

Mit den Änderungen in der Präambel (Artikel 1 und 2 der Änderungssatzung) wurden darüber hinaus Anpassungen bzgl. der gesetzlichen Grundlagen vorgenommen, welche ebenfalls nicht zu beanstanden sind.

Im Ergebnis der Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ist der Beschluss Nr. 4-54/17 der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ über die 1. Änderung der Verbandssatzung formell rechtmäßig zustande gekommen.

Zu 2: Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Vw-KostG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld- Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Die Änderung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung sind gemäß § 14 Abs.1 und Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 GKG LSA im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz bekannt zu machen. Der Wasserverband „Südharz“ hat in der für die Bekanntmachung seiner Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Bekanntmachungen sind der Genehmigungsbehörde umgehend nachzuweisen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Dauf
Stampis
Kreisverwaltungsoberrat

Wasserverband „Südharz“

Beschluss-Nr.: 3-55/17

Beschluss der 55. Verbandsversammlung am 03.11.2017 zu TOP 12.4.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Gesetze vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434), vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 80), vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808), vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), vom 17. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 344), vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), §§ 6 ff, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S 288) in der derzeit geltenden Fassung) sowie des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492)1), geändert durch Gesetze vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), durch Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) in der derzeit geltenden Fassung, § 83 ff, beschließt die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 03.11.2017 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung).

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung)

Präambel:

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 03.11.2017 nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Verband betreibt unter anderem Kanalisations-, Abwasser- und Reinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine einheitliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Fläche des Grundstückes, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Dies gilt hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung von Straßenflächen nur für diejenigen Straßenflächen, die unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage des Verbandes entwässern und die vor Inkrafttreten des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 1993 S. 334) bereits hergestellt waren oder erneuert wurden. Im Übrigen werden keine Abwassergebühren für Straßenflächen erhoben.

(2) Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten die Niederschlagsmengen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.

(3) Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser
Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche.

- Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen Quadratmetern anzugeben.
- Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich nach der anteilig bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der aus das Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die in der Anlage 1 festgelegten Versiegelungsgrade der bebauten und/oder befestigten Flächen und die errichteten baulichen Anlagen zur Regenwasserspeicherung, Regenwassernutzung sowie Versickerungsanlagen berücksichtigt. Anlage 1 ist Satzungsbestandteil. Die Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche sind binnen eines Monats durch den Gebührenpflichtigen in einem Erfassungsbogen dem Verband mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen, wenn diese auf eine andere Weise nicht ermittelt werden kann.

§ 4 Gebührensätze

Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr im Abrechnungszeitraum

01.01.2013 - 31.12.2013	0,81 EUR/m ² ,
01.01.2014 - 31.12.2014	0,81 EUR/m ² ,
01.01.2015 - 31.12.2015	0,49 EUR/m ²

Gebührenbemessungsfläche pro Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

Ab dem 01.01.2016 beträgt die Gebühr 1,01 EUR/m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer des zu entsorgenden Grundstückes sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

(2) Daneben ist stets auch der tatsächliche Benutzer der Abwasseranlage gebührenpflichtig.

(3) Gebührenpflichtig ist darüber hinaus der Träger der Straßenbaulast gem. § 42 StrG LSA, wenn die unmittelbare Einleitung in einen Kanal des Verbandes erfolgt.

(4) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats geeignete amtliche Unterlagen oder der vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag auf Endbescheidung / Neuaufnahme beim Verband einzureichen.

(5) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald:

- a) der Grundstücksanschluss bei einem Niederschlagswassersammelkanal baulich beseitigt (Rückbau) ist oder
- b) die Niederschlagswassereinleitung bei einem Mischwassersammelkanal nachweislich endet.

Über die Beendigung der Einleitung hat der Grundstückseigentümer/Träger der Straßenbaulast einen geeigneten Nachweis zu führen und dem Verband vorzulegen. Der Verband kann verlangen, dass bei berechtigtem Interesse die Nachweisführung wiederholt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres (in vollen Monaten).

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzte Gebühr kann der Verband angemessene Vorauszahlungen erheben, deren Höhe und Fälligkeit durch Bescheid festgesetzt werden.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder ändert sich die Gebühr innerhalb eines Jahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen/Än-

derung der Gebührenpflicht bzw. der Änderung der Gebühr auszugehen und zeitanteilig zum Gesamtjahr die Gebühr monatsgenau festzusetzen. Berechnet werden nur volle Monate.

(4) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild nur bis zum Ende des Benutzungsverhältnisses. Berechnet werden nur volle Monate.

(5) Erfolgt ein Wechsel der Gebührenpflicht innerhalb des Erhebungszeitraumes, so ist der bisherige Gebührenpflichtige Schuldner der Gebühr, wobei der begonnene Monat ihm voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenpflichtige ist Schuldner der Gebühr des Folgemonats.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Meldungen über die Veränderungen haben unverzüglich zu erfolgen und werden ab Eingang der Veränderungsmeldung zum nächsten vollen Monat berücksichtigt. Beauftragte des Verbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Niederschlagsmengen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. übermitteln lässt.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und

der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
2. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte nach Maßgabe der Abgabenordnung sein Grundstück betritt.

§ 370 Abs. 4 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Ordnungswidrig nach § 16 (2) KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt.

Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Die in Anlage 1 aufgeführte Flächengruppe „begrünte Dachfläche mindestens 5 cm Substrataufbaudecke - Faktor 0,5“ findet ab 01.01.2018 Anwendung.

Anlage 1

Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren berücksichtigt:

Flächengruppe	Faktor
• Dachflächen	1,0
• begrünte Dachfläche mindestens 5 cm Substrataufbaudecke	0,5
• Betonflächen, Asphalt	1,0
• sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Split- oder Schotterflächen, Pflasterbeläge, Schotterrasen o. ä.)	0,2

Bebaute und versiegelte Flächen, die ganzjährig nutzbare bauliche Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung, z.B. Zisternen, mit einem Fassungsvermögen ab 2 m³ mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage speisen, wirken sich gebührenmindernd aus, als dass pro 1,0 m³ Fassungsvermögen die dort angeschlossene Gebührenbemessungsfläche pauschal um 10 m² reduziert wird.

Im Falle der Nutzung als Regenwassernutzungsanlage nach DIN 1989-1 reduziert sich die Gebührenbemessungsfläche pauschal um 20 m² pro 1 m³ Fassungsvermögen bis maximal ihrer Gesamtfläche. Die verbrauchte Niederschlagswassermenge muss in diesem Fall durch einen separaten geeichten Zähler erfasst werden und ist als Gebühr gemäß § 3 (2) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) zu entrichten.

Bebaute und versiegelte Flächen, von denen Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage (z.B. Rigolenversickerung, Muldenversickerung, Sickerschacht) mit Überlauf an die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden zu 50 % bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche herangezogen.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 3-55/17

Sangerhausen, 06.11.2017

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 08.11.2017.

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband „Südharz“

Beschluss-Nr.: 5-55/17

Beschluss der 55. Verbandsversammlung am 03.11.2017 zu TOP 12.6.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung)

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Gesetze vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434), vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 80), vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808), vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), vom 17. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 344), vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), §§ 6 ff, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) in der derzeit geltenden Fassung) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996, zuletzt geändert am 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), § 8, beschließt die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 03.11.2017 die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung).

Artikel 1

Im § 6, Abs. 1, ist der Wert „152,30 EUR (netto)“ durch den Wert „137,40 EUR (netto)“ zu ersetzen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 5-55/17

Sangerhausen, 06.11.2017

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 08.11.2017.

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Beschluss der 55. Verbandsversammlung am 03.11.2017 zu TOP 12.8.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsbeitragsatzung)

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Gesetze vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434), vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 80), vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808), vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), vom 17. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 344), vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), §§ 6 ff, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) in der derzeit geltenden Fassung) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996, zuletzt geändert am 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), § 8, beschließt die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 03.11.2017 die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsbeitragsatzung).

Artikel 1

Im § 12, Abs. 3, ist der Wert „191,11 EUR“ durch den Wert „**202,32 EUR**“ zu ersetzen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsbeitragsatzung) tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 7-55/17

Sangerhausen, 06.11.2017

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 08.11.2017.

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Vereine informieren

Große Großväterliche Fans des SV 1990 Sangerhausen

Deutschlands beste Akrobatikformationen



Am 11. und 12. November 2017 fand in unserer Partnerstadt Baunatal (Hessen) die 16. Bestenermittlung der Deutschen Akrobatikformationen statt. Der Wettkampf entspricht einer Deutschen Meisterschaft im Nachwuchsbereich. Etwa 200 Sportler aus zehn Landesverbänden hatten sich für diese Meisterschaft qualifiziert. Der Vizepräsident des Deutschen Sportakrobatik Bundes und weitere Persönlichkeiten eröffneten den Wettkampf. Ganz nebenbei erwiderte Manfred Schaub, der Bürgermeister der Stadt Baunatal, unsere partnerstädtlichen Grüße. Nachdem die Deut-

sche Nationalhymne verklungen war, begann das Feuerwerk aus Anmut, Dynamik, Musikalität und sportlichen Höchstleistungen. Vom SV 1990 Sangerhausen hatten folgende Formationen die Qualifikation erreicht:

- Josy-Laurien Koch mit Hannah Ibold und Luzi Schlenstedt
- Lilian Reinert mit Nina Herzau
- Sarah Herzau mit Leni Guba und Leonie Schulz
- Nele Schlenstedt mit Rosalie Franke, wobei Lilian Reinert mit Nina Herzau einen hervorragenden 2. Platz erreichten.



In einem spannenden und emotionsgeladenen Wettkampf zeigten die Kinder und Jugendlichen sportliche Höchstleistungen, die unser aller Hochachtung verdienen.

Die Großväterlichen Fans des SV 1990 Sangerhausen sind übrigens Jochen Schlenstedt und Helmut Schmidt

Arbeits- und Bildungsinitiative e. V. Sangerhausen

Lengefelder Straße 15

Termine für Dezember 2017

- **Mi.: 06.12.2017, Frühstück für werdende Mütter,** 10:00 - 12:00 Uhr, Gemütliche Frühstücksrunde mit Gesprächsaustausch zu Fragen der Schwangerschaft und Geburt. Fragen beantworten gern unsere Beraterinnen der Schwangerenberatung und Familienbildung. Für eine gute Organisation ist eine Voranmeldung erforderlich.
- **Sa.: 09.12.2017, 3. Zwillingseleterntreffen**
09:00 - 11:00 Uhr
Hallo liebe Eltern von Zwillingen. Wir möchten euch recht herzlich zum nächsten Zwillingstreffen einladen. Das Angebot richtet sich an Eltern mit Zwillingen im Alter von 0 - 6 Jahren. Auch werdende Zwillingseletern sind herzlich willkommen.
In gemütlicher Atmosphäre mit Kaffee, Tee und Gebäck soll der Erfahrungsaustausch unter den Eltern im Vordergrund stehen und die Kinder können miteinander spielen. Für eine gute Organisation ist eine Voranmeldung erforderlich.
- **Mi.: 13.12.2017, Frühstück für Pflegeeltern,** 10:00 - 12:00 Uhr, Erfahrungsaustausch von Pflegeeltern in gemütlicher Frühstücksrunde mit fachlicher Begleitung durch die Leiterin der Familienbildung und -beratungsstelle Frau Werner-Saalfeld.

Wöchentlich regelmäßige Veranstaltungen mit Voranmeldung

- **PEKiP®:** Prager Eltern Kind Programm für Mama mit Baby im Alter von 4 Monaten bis ca. 1 Jahr, Eltern haben die Möglichkeit, ihr Baby über das erste Lebensjahr in jeder Entwicklungsphase bewusster zu erleben und es durch Spiel und Bewegung anzuregen, jeweils 1 x wöchentlich mit insgesamt 10 Kursteilen
- jeweils montags bis freitags von 09.30 - 11:30 Uhr sowie donnerstags von 15:00 - 17:00 Uhr **Krabbelgruppen** für Babys im Alter von 4 Monaten bis ca. 1 Jahr
- **Kanga Training** - Workout für Mama mit Baby im „Beutel“ (Tuch oder Tragehilfe), jeweils donnerstags 09.00 - 11.00 Uhr

Auskünfte zu den Veranstaltungen erhalten Sie über:

Tel.: 03464 515197

Homepage: ABI-sangerhausen.de

E-Mail: info@abi-sangerhausen.de

WGS-Generationenhaus

Alban-Hess-Str. 31

Öffentliche Veranstaltungen Projekt 3

Begegnungszentrum „treffpunkt süd“

Dezember 2017

Wöchentlich regelmäßige Veranstaltungen:

montags

- 10.00 Uhr Montagsmaler (Peter Scheuch)
15.00 Uhr Klöppeln (Dorothea Süß)
16.30 Uhr Singestunde (Projekt 3)

dienstags

- 14.00 Uhr Kaffeegeflüster und Handarbeiten (Projekt 3)

mittwochs

- 13.15 Uhr Skat-Runde (Projekt 3)
16.30 Uhr Yoga (Jutta Wisotzky)
18.30 Uhr Geburtsvorbereitungskurs (Hebamme Kerstin Rumpf)

donnerstags

- 09.00 Uhr Sitzgymnastik (SVGR e. V.)
14.00 Uhr Rommee-Runde (Projekt 3)

freitags

- 10.00 Uhr Rückbildungsgymnastik für junge Muttis (Hebamme Kerstin Rumpf)

Zusätzliche Veranstaltungen:

Mo., 04.12.2017

- 10.00 Uhr Koch-Club Mitglieder Gruppe 1
„Weihnachtsfeier“
Leitung: Stefanie Hornickel, Projekt 3

Mo. 11.12.2017

- 10.00 Uhr Koch-Club Mitglieder Gruppe 2
„Weihnachtsfeier“
Leitung: Stefanie Hornickel, Projekt 3

Di., 12.12.2017

- 15.00 Uhr Weihnachtslieder - Gemeinsames Singen mit den Schülern der 4. Klasse vom Hort Poeten-gang

Bei uns erhalten Sie Informationen zu den Veranstaltungen und Ihre Anmeldung erbitten wir bei Frau Listing, Tel. 03464 270727 oder

per E-Mail: treffpunkt-sued@projekt-3.de.

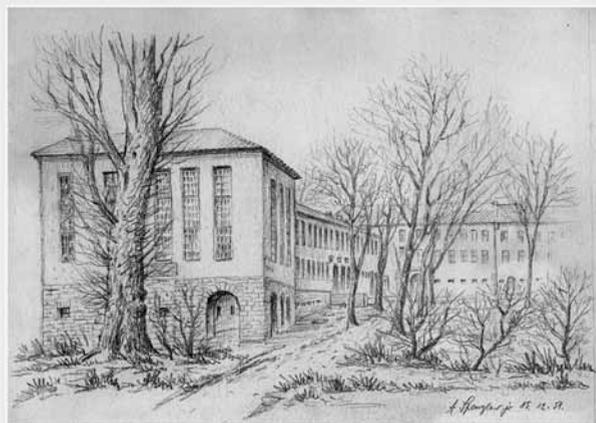
Sie erreichen uns:

Montag	10.00 bis 17.30 Uhr
Dienstag/Mittwoch/Donnerstag	10.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	10.00 bis 12.00 Uhr

Vom 23.12.2017 bis zum 01.01.2018 ist der „treffpunkt süd“ geschlossen.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit!

Einladung



Botho Graf zu Stolberg und der Ablasshandel

Freitag, 17. November 2017 im **Spengler-Museum** Beginn: 18 Uhr

Vortrag von **Mario Bolte, Stolberg**

Eintritt frei



Stolberger Geschichts-
u. Traditionsverein e. V.



**Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen**

Das Mitteilungsblatt erscheint alle 2 Wochen
mit einer Auflage von 17.475 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Anzeigen

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienste	112 oder 03464 19222
Revierkommissariat Sangerhausen	30464 2540
Regionalbereichsbeamte	
Einheitsgemeinde Sangerhausen	03464 254-234
Bürgersprechstunde nach Vereinbarung	03464 254-240
Kassenärztlicher Hausbesuchsdienst	611818
Helios Klinik	660
Bundesweiter Rettungsdienst	19222
Notrufe Stadtwerke Sangerhausen GmbH	
Gas für Stadt Sangerhausen einschl. Ortsteile	03464 558170 08000 558170
Notruf Strom für Stadt Sangerhausen einschl. Ortsteile	03464 558180
Notruf Wärme Stadt Sangerhausen	03464 558170

Die Notsprechstunde im Sprechstundenzentrum der Helios Klinik findet statt:

Mittwoch, Freitag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage und	9.00 Uhr - 11.30 Uhr 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Fahrdienst/Hausbesuche über 116 117 zu erreichen, findet statt:

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	14.00 Uhr - 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	7.00 Uhr - 7.00 Uhr

Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen

Ulrichstraße 24, 06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 2434-0, Telefax 03464 344854
Internet: www.swg-sangerhausen.de
E-Mail: info@swg-sangerhausen.de
Geschäftszeiten

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sie erreichen uns telefonisch

Kundendienstzentrale	2434-0
Kundenbetreuer Team 1	243441 243443
Kundenbetreuer Team 2	243421 243444
Vermietungsmanagement	243430
Mietenbuchhaltung	243435 243436

Havarie- und Bereitschaftsdienst der SWG im Dezember 2017

Zeitraum: 01.12.2017 - 31.12.2017
Montag - Freitag, 17:00 Uhr - 8:00
Uhr
Sonnabend, Sonntag und an Feier-
tagen ganztägig

Elektro

Elektromeister Kämmerer
Tel.: 03464 2434861

Gas/Wasser

SHS Riedel
Tel.: 03464 2434862

Verstopfungen

Firma Arndt
Tel.: 03464 2434863

Heizungsanlagen für fernbeheizte Wohnungen

Firma Hron
Tel.: 03464 2434864

Heizungsanlagen zentrales Hei- zungssystem im Haus

HLS Service GmbH Allstedt
Tel.: 03464 2434865

Öffnungszeiten Sangerhäuser Tierheim

Montag	keine
Dienstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	keine
Donnerstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Samstag	9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Sonntag	keine

Feiertage werden wie Sonntag behandelt.
Telefon: 03464 278308

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

	Sprechzeit	Telefon
Breitenbach		
Cornelia Liebau	nach Vereinbarung	034658 21126
Gonna	mittwochs oder	0172 3441888
Jürgen Telle	16.00 - 17.00 Uhr	
Grillenberg	montags (nach Vereinbarung)	03464 582092
Volker Kinne	17.00 - 18.00 Uhr	0170 9246028
Großleinungen	dienstags (nach Vereinbarung)	0171 7415597
Bert Mrozik	17.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung	034658 21709
Horla		
Heinz-Hasso Neumann		
Lengefeld	dienstags nach Vereinbarung	0171 4310264
Siegmar Hecker	17.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung	03464 582050
Morungen		
Hartmut Reinicke		
Obersdorf	jeden 1. und 3. Donnerstag	03464 587075
Ingo Horlbog	17.00 - 18.00 Uhr	0176 55633440
Oberröblingen	dienstags	03464 521844
Arndt Kemesies	17.00 - 18.00 Uhr	
Riestedt	dienstags	03464 579341
Helmut Schmidt	15.00 - 17.00 Uhr	
Rotha		
Dorothea Süß	montags 18.00 - 19.00 Uhr	03465 821437
Wettelrode		
Tim Schultze	letzten Mittwoch im Monat oder nach Vereinbarung	0151 27066665
Wippra	17.00 - 18.00 Uhr	034775 20098
Monika Rauhut	17.00 - 19.00 Uhr	
Wolfsberg	nach	03464 58922-0
Udo Lucas	Vereinbarung	

Wasserverband „Südharz“

- zuständig für die Abwasserentsorgung

Bereitschaftsdienst: 0151 52624000

- zuständig für die Wasserversorgung

Bereitschaftsdienst: 0151 52629897

Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Stadtbüro der Stadt Sangerhausen

Öffnungszeiten des Stadtbüros, Bahnhof, Kaltenborner Weg 10, Tel. 03464 565444:

Montag:	9.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außerdem ist das Stadtbüro jeden 1. Samstag im Monat, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e. G.

Darrweg 9, 06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 5402-0, Telefax: 03464 540226
Internet: www.wgs-sgh.de, E-Mail: info@wgs-sgh.de
Sie erreichen uns unter folgenden Telefonnummern:
Vermietung und Reparaturannahme 03464 540220-24

Telefonische Reparaturannahme

Montag	7.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	7.30 bis 13.45 Uhr
Donnerstag	7.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	7.30 bis 13.30 Uhr

24-Stunden-Reparaturannahmedienst

Mailbox: 03464 5402-54

Öffnungszeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Mietenbuchhaltung

montags geschlossen

Havarie- und Bereitschaftsdienst

Zeitraum: 01.12.2017 - 31.12.2017

Sanitär

Fa. Hron Tel.: 0171 8854752

Heizung

Fa. Hron Tel.: 0171 8854752

Elektro

Fa. Kämmerer Tel.: 03464 5389679

Rohrverstopfung

Fa. Arndt Tel.: 03464 579144
oder 0177 5389679

Bereitschaftstelefonnummer für sonstige Fälle

Tel.: 0160 5821300

Sprechzeiten im Rathaus

Oberbürgermeister

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr (Termin Sprechzeit nur nach Vereinbarung)

- Fachbereichsleiter

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- alle weiteren Mitarbeiter

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Adresse und Telefonnummern Stadtverwaltung

Postanschrift
Stadtverwaltung
Sangerhausen
Markt 7a

Tel.: 03464 5650

Fax: 565270

Oberbürgermeister

Sekretariat (Markt 1) 565202

Gleichstellungsbeauftragte (Markt 7a) 565420

Büro des Oberbürgermeisters

565203

Referat Anteilsmanagement, Stiftung
und Mitgliedschaften (Markt 1)

565217

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

Städtepartnerschaften (Markt 1)

565226

Referat Wirtschaftsförderung (Markt 1)

565205

Referat Kultur, Bibliothek und

Museum (Markt 1)

565203

Museum (Bahnhofsstr. 33)

573048

Bibliothek (Kaltenborner Weg 10)

565450

Referat Ratsbüro (Markt 1)

565218

Referat Organisation und Wahlen (Markt 1)

565224

Archiv (Markt 7a)

565322

Fachbereich Finanz- und Personalverwaltung

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a)

565214

Fachdienst Finanzen (Markt 7a)

565303

Steuern (Markt 7a)

565259

Fachdienst Kasse (Markt 7a)

565227

Fachbereich Bürgerservice

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a)

565211

Friedhofsangelegenheiten (Markt 7a)

565423

Senioren- u. Behindertenarbeit (Markt 7a)

565420

Fachdienst Ordnungsangelegenheiten (Markt 7a)

565254

Gewerbeangelegenheiten (Markt 7a)

565223/565249

Bußgeldstelle (Markt 7a)

565353

Fachdienst Personenstandsrecht (Markt 7a)

Einwohnermeldeangelegenheiten (Markt 7a)

565209

Standesamt (Markt 1)

565229

Stadtbüro (Kaltenborner Weg 10)

565444

Fachdienst Soziales und Sport (Markt 7a)

565285

Fachdienst Kindertagesstätten-

und Schulverwaltung (Markt 7a)

565416

Stadtyugendpfleger/Streetworker (Markt 7a)

565413

Sport (Markt 7a)

565422

Wohngeld (Markt 7a)

565292

Mietschuldenfachstelle (Markt 7a)

565242

Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a)

565313

Fachdienst Tiefbauverwaltung (Markt 7a)

565323

Grünanlagen/Baumschutz (Markt 7a)

565332

Fachdienst Bauverwaltung und

Grundstücksverkehr (Markt 7a)

565342/565347

Beitragswesen (Markt 7a)

565325/565335

Fachdienst Stadtplanung (Markt 7a)

565315

Bauleitplanung (Markt 7a)

565319

Einvernehmen zu Bauanträgen (Markt 7a)

565317

Verkehrsplanung (Markt 7a)

565316

Hausnummernvergabe (Markt 7a)

565318

Sanierung (Markt 7a)

565428

Fachdienst Bauhof (Am Angespänn 5)

565481

Fachdienst Immobilienmanagement

(Markt 7a)

565314

Europarosarium (Steinberger Weg 3)

572522